



c/o Kerstin Desch-Wöhr

Gemeinde Großenlүder
St.-Georg-Str. 2
36137 Großenlүder

Bundesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz e.V.
Prinz-Albert-Str. 55
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 214032
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de
www.bbu-online.de
www.facebook.com/bbu72

15.08.2013

Betreff: Anregungen zum Planentwurf der 1. Änderung des Vorhabens- und Erschließungsplanes Nr. 6 „Biogaspark Großenlүder am Finkenberg“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit mache ich im eigenen Namen sowie im Namen des Bundesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. (BBU) folgende Anregungen zum Planentwurf der 1. Änderung des Vorhabens- und Erschließungsplanes Nr. 6 „Biogaspark Großenlүder am Finkenberg“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB geltend:

Das Vorhaben widerspricht in der vorgelegten Form insbesondere den Anforderungen von § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sowie § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Zudem bedarf es einer Flächenzuordnung, die schädliche Umwelteinwirkungen im Normalbetrieb ausschließt (§ 50 S. 1 Alt. 1 BImSchG) sowie einer Flächenzuordnung, die von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der europäischen Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie) in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf bestimmte sensible Gebiete ausschließt (§ 50 S. 1 Alt. 1 BImSchG). Diese liegen nicht vor.

Für eine positive Entscheidung über den Vorhabens- und Erschließungsplan bedarf es der Zusammenstellung des erforderlichen Abwägungsmaterials für den Normalbetrieb und den Störfall.

Im Normalbetrieb sind dabei insbesondere gasförmige Emissionen, partikelförmige Emissionen, Gerüche und Lärmemissionen zu ermitteln. Ihre Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. c BauGB) sowie Luft, Wasser, Boden, Klima, Pflanzen und Tiere und das Wirkungsgefüge (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a BauGB) sind zu ermitteln und zu bewerten.

Dies bedeutet, dass in einem ersten Schritt die qualitative und quantitative Zusammensetzung der bereits genehmigten und zukünftig vorgesehenen Abfälle zu ermitteln ist. Eine derartige Ermittlung ist jedoch nichts ersichtlich. Vielmehr werden lediglich Abfallschlüssel angegeben, die eine spezifische Betrachtung von potentiellen Schadstoffkonzentrationen im Abfall, den

Spendenkonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 002 666
IBAN DE62 3705 0198 0019 002666
BIC COLSDE33

Geschäftskonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 001 965
IBAN DE74 3705 0198 0019 001965
BIC COLSDE33

Vereinsregister
Bonn VR 5404
Steuernummer
205/5760/0256
Spenden und Mitgliedsbeiträge
sind steuerlich abzugsfähig.

Anerkannt nach § 3 UmwRG

AKTIV FÜR UNSERE UMWELT.

Reaktionsprodukten, dem entstehenden Biogas vor und nach der Reinigung sowie dem Abgas nicht ermöglichen.

Zudem werden weder Emissionsquellen angegeben. Auch werden die qualitativen oder quantitativen Zusammensetzungen gasförmiger, flüssiger oder pastöser Emissionen nicht angegeben.

Auf dieser Basis ist keine Beurteilung möglich, ob im Normalbetrieb flächenbezogene Grenzwerte - beispielsweise gemäß der 39. BImSchV - überschritten werden. Eine solche Überschreitung erscheint aber gerade deshalb wahrscheinlich, da der Umweltbericht zum Biogaspark Großenlüder eine Überschreitung des Immissions-Jahreswertes von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ sowie der Irrelevanzschwelle von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für PM_{10} nahelegt. Entsprechendes gilt für den Staubbiederschlag. Ebenfalls liegen danach Überschreitungen der Irrelevanzschwelle für Gerüche noch in 700 m Entfernung vor. Hier mangelt es an einer Überprüfung und Neuermittlung der Emissionssituation hinsichtlich partikelförmiger und gasförmiger Stoffe.

Eine Beurteilung weiterer gasförmiger Emissionen und von Staubinhaltsstoffen wurde nicht ermittelt, so dass auch hier ein Ermittlungsdefizit fortbesteht.

Bezüglich der Immissionssituation ist festzustellen, dass bisher lediglich eine Ermittlung der Auswirkungen auf den Menschen bzgl. ausgewählter Schadstoffe erfolgt ist. Eine Beurteilung der Wirkungen auf weitere Umweltgüter wie die direkte Wirkung auf Pflanzen und Tiere durch Schadstoffe wurde nicht betrachtet. Eine Analyse des Schadstoffeintrags in den Boden und Gewässer erfolgte nicht. Dies ist besonders deshalb problematisch, weil sich im Umkreis von 7,5 km von der Anlage acht Natura 2000-Gebiete befinden. Das nächstgelegene Gebiet ist die Lüder mit Zuflüssen in einer Entfernung von 1,5 km. Bereits in deutlich weiterer Entfernung können FFH-Gebiete und Gewässer, die vom Geltungsbereich der europäischen Wasserrahmenrichtlinie umfasst sind, durch Schadstoffeinträge erheblichen Schaden nehmen.

Der Entwurf der Änderung des Vorhabens- und Entschließungspark klammert derartige Aspekte vollständig aus.

Nicht betrachtet werden auch die diffusen Emissionen. Dies ist beispielsweise im Rahmen des Schutzes des Klimas (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. c BauGB) relevant. Da Methan, aus dem Biogas zu mindestens 50% besteht, etwa 20-fach klimawirksamer ist als CO_2 , kommt seiner Freisetzung in Form diffuser Emissionen, z.B. bei Leitungsverlusten und Undichtigkeiten eine besondere Bedeutung zu. Hier mangelt es an jeder Abschätzung und Ermittlung.

Völlig ausgeklammert wird der nicht bestimmungsgemäße Betrieb.

Gemäß § 50 S. 1 Alt. 2 BImSchG und Art. 12 der EU-Richtlinie 96/82/EG sind angemessene Abstände zwischen Anlagen, die dem Geltungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen einerseits und sensiblen Gebieten und Objekten andererseits bereits auf der Ebene der Bauleitplanung zu ermitteln und einzuhalten. Dies gilt sowohl für Gebiete und Objekte, die für den Menschen von besonderer Relevanz sind, wie für Gebiete, die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvoll oder besonders empfindlich sind.

Gemäß dem bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid für die Biogasanlage handelt es sich um einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG, so dass hier § 50 S. 1 Alt. 2 BImSchG und Art. 12 der EU-Richtlinie 96/82/EG Anwendung finden.

Die zwingend erforderliche Ermittlung und Berücksichtigung der angemessenen Abstände im Bauleitplan ist für den bereits verabschiedeten Vorhabens- und Erschließungsplan nicht ersichtlich. Auch für die 1. Änderung sind die gesetzlich vorgeschriebene Ermittlung des angemessenen Abstands und die Einhaltung des Abstands durch eine geeignete Flächenzuordnung nicht ersichtlich.

Gerade wenn aber im Rahmen der bisherigen Bauleitplanung die erforderlichen Abstandsanforderungen nicht erfüllt wurden, ist dies in diesem Verfahrensschritt umso mehr geboten, um bereits erfolgte Planungsfehler zu vermeiden bzw. zu heilen.

Dazu sind zuerst die verschiedenen Freisetzungen in den jeweiligen worst-case-Fällen zu ermitteln, z. B. bei

- Explosionen (z.B. durch Undichtigkeiten des Foliendachs, dem Entstehen eines explosionsfähigen Luft/Gas-Gemischs und Funkenbildung),
- Bränden,
- Freisetzung von wassergefährdenden Substanzen (z.B. bei Undichtigkeiten des Gärrestbehälters),
- Freisetzung toxischer Gase (z.B. Schwefelwasserstoff).

Derartige Szenarien sind kein Bestandteil der vorgelegten Unterlagen. Selbst Unterlagen, die bereits vorliegen müssen, wie z.B. das Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 der 12. BImSchV, haben keinen Eingang in den Umweltbericht oder die Begründung des Planentwurfs gefunden.

Dies ist umso kritischer zu sehen, da sich ein Teil des Standorts in der Zone III des Wasserschutzgebietes 25 in Großenlүder befindet. Damit besteht zwischen dem Betriebsbereich und einem aus Sicht des Naturschutzes besonders schutzwürdigen oder empfindlichen Gebiet real der Abstand Null. Diese fehlende Distanz zwischen dem Störfallbetrieb „Biogasanlage“ und dem Wasserschutzgebiet widerspricht jedoch § 50 S. 1 Alt. 2 BImSchG, da es keinen angemessenen Abstand gibt, der 0 m betragen darf.

Insofern wäre jede Änderung, die die bisher inakzeptable Situation verfestigen würde, unzulässig.

Selbst wenn dies nicht so wäre, würde die Planung immer noch unter erheblichen Ermittlungsdefiziten leiden. Denn für die vorstehend beschriebenen Störfall-Szenarien müssten die Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft, Wasser, Boden, Klima, Pflanzen und Tiere beschrieben und bewertet werden. Dies ist bisher nicht erfolgt.

Insgesamt ist festzustellen, dass das vorgesehene Konzept zur Verabschiedung eines Bebauungsplans für den Normalbetrieb defizitär und für die Berücksichtigung schwerer Unfälle bzw. von Störfällen nicht vorhanden ist. Angesichts der nahegelegenen Schutzgüter der Natur und sogar der Überschneidung mit derartigen Gebieten ist nicht ersichtlich, dass ein rechtmäßiger Bauleitplan verabschiedet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Desch-Wöhrl